

**Besondere Bedingungen für die Gewinnbeteiligung  
der fondsorientierten Lebensversicherung - 2009**

**Inhaltsverzeichnis**

	Begriffsbestimmungen
§ 1	Entstehung des Gewinnes
§ 2	Verteilung der Überschüsse über Gewinn- und Abrechnungsverbände
§ 3	Zuteilung der Gewinnanteile zu Ihrem Vertrag
§ 4	Zusammensetzung und Berechnung der Gewinnanteile
§ 5	Anspruch auf Gewinnanteile
§ 6	Veranlagung in Investmentfonds
§ 7	Ermittlung des Geldwertes der Investmentfondsanteile
§ 8	Auszahlung der Gewinnbeteiligung
§ 9	Prognoserechnungen und Wertentwicklung

**Begriffsbestimmungen**

Bitte lesen Sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch - sie sind für das Verständnis dieser Versicherungsbedingungen notwendig.

**Rückstellung für Gewinnbeteiligung**

ist eine Rückstellung in unserer Bilanz, der jährlich Überschüsse in der vom Vorstand erklärten Höhe zugewiesen werden.

**Bilanzstichtag**

ist jener Stichtag, zu dem unsere Bilanz erstellt wird; das ist der 31.12. jedes Jahres. Zu diesem Stichtag werden Überschüsse der Rückstellung für Gewinnbeteiligung zugewiesen.

**Beginn des Versicherungsjahres**

ist der Jahrestag des in der Versicherungsurkunde angeführten Versicherungsbeginns (Beginns der Versicherungsdauer). An diesem Tag werden Ihrem Vertrag jährlich ab dem 3. Versicherungsjahr Gewinnanteile gutgeschrieben, sofern nach Maßgabe dieser Bedingungen ein Anspruch besteht.

**§ 1 Entstehung des Gewinnes**

Klassische Er- und Ablebensversicherungen sind in der Regel langjährige Versicherungsverträge. Um die Erbringung der vereinbarten Versicherungsleistung über die gesamte Versicherungsdauer hinweg sicherzustellen, sind die Prämien vorsichtig kalkuliert. Vorsichtige Annahmen werden insbesondere hinsichtlich der Kapitalerträge (Verzinsung) und der Sterblichkeit getroffen. Regelmäßige Überschüsse sind die Folge der vorsichtigen Prämienkalkulation.

**§ 2 Verteilung der Überschüsse über Gewinn- und Abrechnungsverbände**

(1) Sie nehmen im Wege der Gewinnbeteiligung an den von uns erzielten Überschüssen teil. Die Aufteilung der Überschüsse erfolgt über Gewinn- und Abrechnungsverbände, in denen alle gleichartigen Versicherungsverträge zusammengefasst sind. Ihre Lebensversicherung gehört dem in Ihrer Lebensversicherungsurkunde angeführten Gewinnverband an.

(2) An jedem Bilanzstichtag werden mindestens 85 % der im abgelaufenen Geschäftsjahr erzielten Überschüsse, die auf den Gewinnverband Ihrer Lebensversicherung entfallen, der Rückstellung für die Gewinnbeteiligung zugewiesen.

**§ 3 Zuteilung der Gewinnanteile zu Ihrem Vertrag**

(1) Die auf Ihren Vertrag entfallenden Gewinnanteile werden auf Grundlage des für den Tarif Ihrer Lebensversicherung festgelegten Gewinnplans berechnet. Dieser Gewinnplan wurde auf Basis der Verordnung der Finanzmarktaufsicht über die Gewinnbeteiligung in der Lebensversicherung erstellt und der Finanzmarktaufsicht vorgelegt.

(2) An jedem Bilanzstichtag wird nach Maßgabe des folgenden § 4 die Höhe der auf Ihre Lebensversicherung entfallenden Gewinnanteile ermittelt. Diese Gewinnanteile werden vorerst der Rückstellung für Gewinnbeteiligung zugewiesen und am auf den Bilanzstichtag zweitfolgenden **Beginn des Versicherungsjahres** Ihrem Vertrag zugeteilt. Die erstmalige Zuteilung erfolgt somit zu Beginn des 3. Versicherungsjahres.

(3) Für die Ihrem Vertrag zugeteilten Gewinnanteile werden von uns Anteile an den von Ihnen bei Antragstellung oder in der Folge gemäß § 6 gewählten Investmentfonds gekauft und diese Ihrem

Vertrag zugewiesen. Als Kaufpreis wird dabei der am letzten Börsenstag des jeweiligen Monats vor der Zuteilung der Gewinnanteile von der Kapitalanlagegesellschaft veröffentlichte Ausgabepreis der Investmentfondsanteile herangezogen.

(4) Zum Ablauf Ihres Versicherungsvertrages oder bei Kündigung des Vertrages nach Vollendung des 55. Lebensjahres des Versicherten werden Gewinnanteile, die bereits der Rückstellung für Gewinnbeteiligung zugewiesen jedoch Ihrem Versicherungsvertrag noch nicht zugeteilt wurden, vorzeitig ausbezahlt.

#### **§ 4 Zusammensetzung und Berechnung Ihrer Gewinnanteile**

(1) Jeder Gewinnanteil, dessen Höhe zu einem bestimmten Bilanzstichtag ermittelt wird (§ 3 Absatz 2), setzt sich aus einem Zinsgewinnanteil, einem Risikogewinnanteil und einem Kostengewinnanteil zusammen.

##### **(2) Zinsgewinnanteil:**

Die garantierten Leistungen Ihrer Lebensversicherung sind mit dem Rechnungszinssatz kalkuliert. Dieser ist über die gesamte Vertragslaufzeit garantiert und muss unter Berücksichtigung der Höchstzinssatzverordnung der Finanzmarktaufsicht vorsichtig festgelegt werden. Aus diesem Grund können sich aus der Veranlagung des Sparanteiles Ihrer Prämien Kapitalerträge ergeben, welche die kalkulierte Verzinsung mit dem Rechnungszinssatz übersteigen. Aus diesen Kapitalerträgen ergibt sich der Zinsgewinnanteil.

Der Zinsgewinnanteil zum Bilanzstichtag wird auf Basis der in jenem Versicherungsjahr vorhandenen Deckungsrückstellung berechnet, in das der jeweilige Bilanzstichtag fällt. Dazu wird monatlich der Wert der Deckungsrückstellung zum Ende des Vormonates mit einem Zwölftel eines Prozentsatzes (Zinsgewinnsatz) multipliziert. Die Summe dieser so ermittelten Monatswerte ergeben den Zinsgewinnanteil. Der Zinsgewinnsatz wird jährlich festgelegt und im Geschäftsbericht veröffentlicht.

##### **(3) Risikogewinnanteil:**

Risikogewinne entstehen, wenn die Ablebenswahrscheinlichkeit der Versicherten des Gewinn- oder Abrechnungsverbandes Ihrer Lebensversicherung im Durchschnitt niedriger ist, als bei der Kalkulation der garantierten Leistungen angenommen wurde.

Der Risikogewinnanteil wird als Prozentsatz (Risikogewinnsatz) jenes Risikoanteiles Ihrer Prämien berechnet, der in jenem Versicherungsjahr, in das der jeweilige Bilanzstichtag fällt, zur Deckung des Ablebensrisikos verwendet wurde.

##### **(4) Kostengewinnanteil:**

Kostengewinne entstehen, wenn die für die laufende Vertragsverwaltung tatsächlich anfallenden Kosten geringer sind, als bei der Kalkulation der garantierten Leistungen angenommen wurde.

Der Kostengewinnanteil wird als Prozentsatz (Kostengewinnsatz) jenes Kostenanteiles Ihrer Prämien berechnet, der in jenem Versicherungsjahr, in das der jeweilige Bilanzstichtag fällt, von Ihren Prämien in Abzug gebracht wurde.

(5) Die Höhe des Zinsgewinnsatzes, des Risikogewinnsatzes und des Kostengewinnsatzes werden jährlich auf Grundlage der Höhe der Überschüsse, die im abgelaufenen Bilanzjahr erwirtschaftet wurden, festgelegt und in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht.

#### **§ 5 Anspruch auf Gewinnanteile**

(1) Auf Gewinnanteile haben Sie ab dem Zeitpunkt einen verbindlichen Anspruch, in dem diese Ihrem Vertrag zugeteilt wurden (§ 3 Absatz 2). Diese Gewinnanteile werden auch im Falle einer Kündigung bei einem Rückkauf gemeinsam mit dem Rückkaufswert ausbezahlt.

(2) Die Höhe der Ihrem Vertrag zugeteilten Gewinnanteile werden wir Ihnen in jedem Versicherungsjahr mitteilen.

#### **§ 6 Veranlagung in Investmentfonds**

(1) Sie können bei Vertragsabschluss einen zur Auswahl stehenden Investmentfonds zur Veranlagung Ihrer Gewinnanteile bekannt geben. Die zur Auswahl stehenden Fonds werden Ihnen bei Vertragsabschluss und später auf Anfrage mitgeteilt.

(2) Den von Ihnen gewählten Investmentfonds können Sie jeweils zum Beginn eines Kalendermonats nach Maßgabe folgender Bestimmungen wechseln. Der schriftliche Änderungsantrag muss mindestens einen Monat vor diesem Termin bei uns eingelangt sein. Bewertungsstichtag für die anzuwendenden Fondswerte ist der letzte Börsenstag vor dem Wechseltermin. Zur Wahrung der Interessen unserer Versicherungsnehmer sind wir berechtigt, den aktuellen Fondswert erst zu ermitteln und Ihnen mitzuteilen, nachdem wir die Ihrer Versicherung entsprechenden Fondsanteile veräußert haben, was wir jedoch innerhalb von 6 Börsentagen ab dem zuvor genannten Stichtag tun werden. Können Fondsanteile jedoch beispielsweise wegen der Schließung von Börsen nicht veräußert werden, so verlängert sich die zuvor genannte Frist entsprechend.

(3) Ein Fondswechsel pro Versicherungsjahr wird von uns kostenlos durchgeführt. Für jeden weiteren Wechsel verrechnen wir - zusätzlich zu den Kosten, die uns in diesem Zusammenhang von den betreffenden Kapitalanlagegesellschaften in Rechnung gestellt werden - jeweils einen Betrag von EUR 20,--.

(4) Eine Kapitalanlagegesellschaft kann sowohl den Ankauf von Investmentfondsanteilen verweigern als auch einen Investmentfonds schließen. Ebenso können wir aus wichtigem Grund einen Investmentfonds mit Wirkung sowohl für die Neuanlage als auch für bereits erworbene Investmentfondsanteile aus dem Angebot zu Ihrer fondsorientierten Lebensversicherung entfernen. Ein solcher wichtiger Grund, welcher nicht in der Verantwortung des Versicherers liegt, ist insbesondere dann gegeben, wenn der Investmentfonds nicht mehr oder nur eingeschränkt oder nicht mehr täglich handelbar ist, die Fondsgesellschaft Mindestabnahmemengen vorgibt oder einem Investmentfonds die Vertriebszulassung für Österreich entzogen wird.

(5) Wird ein von Ihnen gewählter Investmentfonds geschlossen, aus unserer Auswahl entfernt, mit einem anderen Fonds zusammengelegt, oder wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt, werden wir Sie darüber informieren und - außer bei der Zusammenlegung von Fonds - auffordern, binnen eines Monats einen anderen Investmentfonds mit Wirkung für die Neuveranlagung und gegebenenfalls auch für bestehende

Investmentfondanteile aus unserem Angebot auszuwählen. Falls Sie sich nicht innerhalb dieser Frist entscheiden, wird das ab diesem Zeitpunkt zu veranlagende und gegebenenfalls das schon veranlagte Kapital in einen Ersatzfonds, dessen Anlageziel und Anlagepolitik dem bisherigen Fonds weitgehend entspricht, übertragen

## § 7 Ermittlung des Geldwertes der Investmentfondsanteile

(1) Der aktuelle Wert Ihrer gemäß § 3 Absatz 3 veranlagten Gewinnanteile ergibt sich aus dem Geldwert der Ihrem Versicherungsvertrag zugeteilten Fondsanteile. Den Geldwert der Gewinnanteile ermitteln wir durch Multiplikation der Anzahl der Fondsanteile mit dem am Bewertungsstichtag von der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft veröffentlichten Rücknahmekurs eines Fondsanteiles.

(2) Die Umrechnung von Investmentfonds-Anteilen in Euro oder umgekehrt wird zu bestimmten Bewertungsstichtagen vorgenommen. Bewertungsstichtag ist

- im Todesfall:  
der nach Meldung und Vorliegen sämtlicher für die Auszahlung erforderlicher Unterlagen beim Versicherer nächstfolgende letzte Börsetag eines Kalendermonats;
- im Erlebensfall:  
der unmittelbar vor Vertragsablauf gelegene letzte Börsetag eines Kalendermonats;
- im Kündigungsfall:  
der nach Ablauf einer Woche nach dem Verlangen auf Auszahlung des Rückkaufswertes folgende letzte Börsetag eines Kalendermonats, frühestens jedoch der auf den Kündigungstermin folgende letzte Börsetag eines Kalendermonats.

(3) Zur Wahrung der Interessen unserer Versicherungsnehmer sind wir berechtigt, den aktuellen Fondswert erst zu ermitteln und Ihnen mitzuteilen, nachdem wir die Ihrer Versicherung zugehörigen Fondsanteile veräußert haben, was wir jedoch spätestens innerhalb von 6 Börsentagen ab dem Bewertungsstichtag gemäß Absatz 2 tun werden. Können Fondsanteile jedoch beispielsweise wegen der Schließung von Börsen nicht veräußert werden, so verlängert sich die zuvor genannte Frist entsprechend.

## § 8 Auszahlung der Gewinnbeteiligung

(1) Der nach Maßgabe des § 6 ermittelte Geldwert der Gewinnanteile wird gleichzeitig mit einer fälligen Versicherungsleistung ausgezahlt. Eine gesonderte Auszahlung der Gewinnanteile ist nicht möglich.

(2) Die Leistung erbringen wir in Geld. Anstelle der Auszahlung des Geldwertes der Gewinnanteile kann der Bezugsberechtigte verlangen, dass wir die dem Vertrag zugeteilten Anteile an dem Investmentfonds übertragen. Über den Wert der angesammelten Gewinnanteile hinausgehende Leistungen sowie Bruchteile von Fondsanteilen erbringen wir ausschließlich in Geld. Im Falle der Kündigung muss das Wahlrecht mit dem Kündigungsschreiben, im Todesfall mit dessen Meldung ausgeübt werden. Für die Leistung im Erlebensfall genügt eine Ausübung bis einen Monat vor Vertragsablauf. Gleichzeitig mit Ausübung des Rechtes auf Übertragung der Fondsanteile ist uns der Name der depotführenden Bank samt Nummer des Wertpapierdepots bekannt zu geben.

(3) Erreicht der Geldwert der zugeteilten Gewinnanteile nicht mindestens EUR 1.000, so erbringen wir die Leistung ausschließlich in Geld.

(4) Wird die Leistung in Fondsanteilen erbracht, trägt der Anspruchsberechtigte sämtliche aus der Übertragung auf das bekannt zugebende Depot tatsächlich anfallenden Kosten und Spesen der depotführenden Bank.

## § 9 Prognoserechnungen und Wertentwicklung

(1) Prognoserechnungen über zukünftige Gewinnanteile, die wir für Ihren Vertrag erstellen, dienen lediglich der Illustration möglicher künftiger Entwicklungen. Sie beruhen auf Schätzungen der künftigen Überschüsse, die auf Grundlage der gegenwärtigen Verhältnisse erstellt wurden, sowie eine angenommenen künftigen Fondsperformance. Da künftige Entwicklungen nicht vorhergesehen werden können, sind Zahlenangaben in solchen Prognoserechnungen stets unverbindlich.

(2) Der Geldwert der Ihrem Vertrag zugeordneten Gewinnanteile folgt der Wertentwicklung des vereinbarten Investmentfonds. Wir haben keinen Einfluss auf die Wertentwicklung des Investmentfonds, der im Wert sowohl steigen als auch fallen kann, und dessen Werte gegebenenfalls auch durch schwankende Wechselkurse beeinflusst werden können. Wir weisen Sie darauf hin, dass Erträge der Vergangenheit keine Rückschlüsse auf die künftige Entwicklung von Investmentfonds zulassen. Investmentfondsanteile sind Wertpapiere, deren zukünftige Werte und Erträge ungewiss sind und deren Wert auch Null annehmen kann. Wir können daher im Falle von für Sie ungünstigen Wertentwicklungen Ihrer Investmentfonds nicht in Anspruch genommen werden.